
Antwort auf Mündliche Anfrage

26. Was bedeutet die neue Düngeverordnung für die Landwirtschaft? (Teil 1)

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. Februar 2017 berichtete agrarheute.com über die Änderung des Düngerechts (<https://www.agrarheute.com/wissen/aendert-novellierte-duengeverordnung>). Das Bundeskabinett habe die Novelle der Düngeverordnung am 15. Februar 2017 behandelt. Im März 2017 solle sie im Bundesratsplenium verabschiedet werden. Im aktuellen Entwurf sei geregelt, dass die Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland bundeseinheitlich geregelt und konkretisiert werde. Ertragsabhängige standort- und kulturartenspezifische Obergrenzen für die Stickstoffdüngung sollten eingeführt werden. Die zulässige Stickstoffgabe im Herbst werde auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar begrenzt.

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 15. Februar 2017 heißt es zur Einigung beim Düngerecht zwischen Bund und Ländern: „Maßgeblich durch den Einfluss Niedersachsens ist in zähen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ein Kompromiss bei der Novelle des Düngerechts erreicht worden.“ (<http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-zwischen-bund-und-laendern-endlich-einigung-beim-duengerecht.151164.html>).

Am ersten Entwurf der Düngeverordnung gab es Kritik des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zur Berechnung des durch die Düngeverordnung entstehenden Erfüllungsaufwandes bei den landwirtschaftlichen Betrieben. In der Bundesratsdrucksache 629/15 heißt es dazu: „Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands handelt es sich um eine Schätzung, für die dem BMEL in zahlreichen Punkten eine ausreichende Datenbasis nicht zur Verfügung stand. Der NKR kann diese Schätzung nicht nachvollziehen.“ (Seite 35) Es gebe Hinweise darauf, dass allein der zusätzliche bürokratische Aufwand für die Betriebe bei knapp einer halben Milliarde Euro jährlich liegen könne (Seite 38). Das Bundeslandwirtschaftsministerium war lediglich von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 56,2 Millionen Euro für die Landwirtschaft ausgegangen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der genannte Entwurf der neuen Düngeverordnung (DüV) ist zwischenzeitlich vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Die Schlussabstimmung darüber mit den Bundesländern steht noch aus, sie ist für das Bundesratsplenium am 31.03.2017 vorgesehen.

Der Landtag hat in seiner 34. Sitzung am 14.05.2014 die gemeinsame Entschließung von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP mit dem Titel: „Nährstoffmanagement ganzheitlich gestalten - Kreisläufe schließen - Grundwasser schützen“ einstimmig angenommen.

Darin wurde u. a. festgestellt:

„Unser Grundwasser ist unbedingt vor Verunreinigungen zu schützen. Seine Qualität muss langfristig und nachhaltig gewährleistet werden. Daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben, um die Nitratbelastung auf unseren Grund- und Oberflächengewässern deutlich zu verringern ...“.

Im aktuellen Nährstoffbericht 2015/2016 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) wird festgestellt, dass trotz des leichten Rückgangs beim Gesamtaufkommen für Wirtschaftsdünger landesweit immer noch eine erhebliche Überversorgung mit Nährstoffen, hier insbesondere auch mit Stickstoff besteht. Demnach resultiert aus der um durchschnittlich 27 kg Stickstoff je Hektar über den LWK-Empfehlungen liegenden Düngung der Landwirte ein jährlicher Überschuss in Höhe von über 70 000 t Stickstoff. Die landesweiten Berechnungen des Nährstoffvergleichs gemäß § 5 der gültigen DüV ergeben einen Stickstoffsaldo von 57 kg je Hektar entsprechend rund 150 000 t Stickstoff pro Jahr.

Es kann also von einer sehr guten Nährstoffversorgung der niedersächsischen Landwirtschaftsflächen ausgegangen werden und insbesondere für Stickstoff von einem entsprechenden Nachlieferungspotenzial nach der Ernte. Gerade mit Blick auf die vorwiegend im Winterhalbjahr erfolgende Grundwasserneubildung müssen daher im Sinne geschlossener Nährstoffkreisläufe alle Anstrengungen unternommen werden, eine weitere Nährstoffanreicherung der Böden im Herbst zu verhindern und damit unnötige Nitratauswaschungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Landesregierung hatte auf diese bekannten Umstände schon frühzeitig mit Erlass vom 03.07.2013 reagiert und konkretisierend zu den bestehenden Regelungen gemäß § 4 der gültigen DüV festgelegt, dass nach Mais, Raps u. a. Früchten sowie zur Strohrotte kein Düngbedarf für Stickstoff besteht. Vergleichbare Regelungen bestehen auch schon in anderen Bundesländern.

1. Gab es im Beratungsprozess der Düngeverordnung zwischen Bund und Ländern infolge der Kritik des Nationalen Normenkontrollrates an der Folgenabschätzung des BMEL eine neue Berechnung der Folgekosten für die landwirtschaftlichen Betriebe? Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese, wenn nein, warum nicht?

In der vorliegenden aktuellen Fassung der DüV werden unter den Ziffer E.2 und E.3 vom BMEL folgende Angaben zum Erfüllungsaufwand gemacht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 111,7 Millionen Euro pro Jahr.

Bei Umsetzung der Regelungen nach § 13 durch die Länder resultiert daraus zusätzlich ein regelmäßig eintretender Erfüllungsaufwand von 79,5 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Behörden der Länder wird bei ca. 2,2 Millionen Euro pro Jahr sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro liegen.

Die Umsetzung der Verschärfungen nach § 13 durch die Länder wird darüber hinaus ca. 1,2 Millionen Euro an einmaligen Kosten verursachen.

Diese Angaben wurden im Beratungsprozess von Bund und Ländern von keiner Seite in Zweifel gezogen.

Auch der Deutsche Bauernverband, das niedersächsische Landvolk und die CDU haben die Düngeverordnung nach Medienberichten in der jetzt vorliegenden Form begrüßt.

2. Was wird bezüglich der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland konkret in der neuen Düngeverordnung geregelt?

Die geplante Düngebedarfsermittlung ist gemäß § 4 DüV festgelegt und beinhaltet folgende Vorgaben:

Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Ackerland als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der Stickstoffbedarfswerte sowie der Zu- und Abschläge der Anlage 4 Tabellen 1 bis 7 zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind darüber hinaus weitere Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen, wie z. B. das Ertragsniveau der letzten drei Jahre, im Boden verfügbare Stickstoffmengen, die Nachlieferung aus Zwischenfrüchten.

Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als standortbezogene Obergrenze ebenfalls auf der Grundlage der bereits zuvor genannten Anlage 4 Tabellen 8 bis 12 zu ermitteln. Auch hier sind bei der Ermittlung noch weitere Aspekte

heranzuziehen, wie z. B. das Ertragsniveau und der Rohproteingehalt der letzten Erntejahre sowie im Boden vorhandene und aus der Nachlieferung zu erwartenden Stickstoffmengen.

Weiterhin werden Empfehlungen zur Düngbedarfsermittlung zur Phosphatdüngung gemacht.

3. Wie wird in der neuen Düngeverordnung sichergestellt, dass die Landwirte die Stickstoffdüngung auf individuelle Bedürfnisse insbesondere im Hinblick auf den Standort, die Kultur und den erreichten Ertrag ausrichten können?

Wie bereits bei Antwort 2 ausgeführt, sind in den Tabellen zur Stickstoffbedarfsermittlung auch umfangreiche Regelungen für Zu- und Abschläge bei der Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs enthalten, die z. B. das Ertragsniveau oder den Eiweiß- oder Rohproteingehalt der Erntefrüchte oder den Humusgehalt des Bodens berücksichtigen.

Die Ermittlung der zukünftig in der neuen DüV vorgesehenen Stickstoffbedarfswerte erfolgte durch eine vom BMEL eingesetzte Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung der LWK Niedersachsen.

Ein Vergleich der zukünftig nach der Anlage 4 der DüV bei der Düngbedarfsermittlung zugrunde zu legenden Stickstoffbedarfswerte mit den bisher gültigen Länderempfehlungen zur Stickstoffdüngung hat zudem Folgendes ergeben:

Die zukünftigen Stickstoffbedarfswerte der DüV liegen für alle Ackerfruchtarten über den im Mittel aller Länder bisher gültigen Empfehlungen zur Stickstoffdüngung.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch aufgrund der neuen DüV eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung sichergestellt ist.